

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass die Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 für keines der aufgeführten Schutzgüter zu erheblichen Beeinträchtigungen Boden führt. Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Es sind **keine** über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden **Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Reichshof und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Schutzgut Mensch:

Während der Bauzeit sollen geräuscharme Geräte und Baumaschinen eingesetzt werden.

Schutzgut Biotop

Der für die Neugestaltung der Böschung vorübergehend in Anspruch zu nehmende Arbeitsbereich wird nach Beendigung der Baumaßnahme mit heimischen Bäumen und Sträuchern neu bepflanzt. Die Wiederherstellungsmaßnahme übernimmt aufgrund ihrer Struktur und Qualität allgemeine Ausgleichsfunktion sowohl für die Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion als auch des Landschaftsbildes.

Darüber hinaus wird ein Lärchenbestand bei Obersteimel in einen standortgerechten Laub- und Auenwald umgewandelt (Kompensationsmaßnahme).

Schutzgut Wasser:

Um Sedimenteintrag in den Mähbach zu vermeiden, wird während der Bauzeit entlang des Gewässers eine Barriere aus Strohballen errichtet. Weiterhin wird für die Gehölzpflanzung innerhalb des Plangebietes eine Untersaat vorgesehen, die das Abschwemmen von Bodenpartikeln in den Mähbach verhindern soll.

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Schutzgut Landschaft

Die für das Schutzgut Biotop vorgesehene Maßnahme zur Begrünung trägt zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes bei.

4.10 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 4.1 bis 4.8 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens

Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch / Lärm	mittel	nein	• Baubedingte Beeinträchtigung • Geringe Verkehrszunahme
Mensch / Erholung	gering	nein	• Geringe Bedeutung des Plangebietes
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering	nein	• Überwiegend geringe Bedeutung der Lebensräume • Eingriffe ausgleichbar
Boden	gering	nein	• Versiegelung bereits vorbelasteter Böden
Wasser (GW)	gering	nein	• Geringe Einschränkung Grundwasserneubildung
Wasser (OF)	hoch	nein	• Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
Klima / Luft	gering	nein	
Landschaftsbild	gering	nein	• Vorübergehender Eingriff durch Pflanzung ausgleichbar
Erholung (freie Landschaft)	gering	nein	• Geringe Bedeutung für Erholungsnutzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	unbedeutend	nein	• Nicht vorhanden
Wechselwirkungen	keine	nein	• Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Reichshof

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Eckenhagen – In der Mähbach“ sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für keines der umweltrelevanten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die aktuellen Nutzungen beibehalten. Erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungen nicht zu erwarten.

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Alternative Standorte wurden im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht geprüft, da es sich um die Erweiterung des LIDL-Marktes am Standort handelt.

7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Änderung der im B-Plan Nr. 12 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Reichshof zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 rechtswirksam geworden ist.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Reichshof und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Gemeinde Reichshof wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** des Bebauungsplanes Nr. 12 beurteilt.

Mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Eckenhagen – In der Mähbach“ beabsichtigt die Gemeinde Reichshof, die Erweiterung eines ansässigen Verbrauchermarktes zu ermöglichen. Dazu soll die bereits als Sondergebiet ausgewiesene Fläche nach Süden um 427 m² erweitert werden. Darüber hinaus wird eine weitere Baugrenze festgesetzt, innerhalb derer ein Backshop untergebracht werden soll.

Im **Landesentwicklungsplan NRW** (Stand: 1995) ist das Plangebiet als „Siedlungsbereich“ dargestellt.

Im **Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln** (Stand: 2. Auflage, Dezember 2006) ist das Gebiet als „Allgemeiner Siedlungsraum“ (ASB) dargestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des **Landschaftsplanes** Nr. 3 Bergneustadt – Eckenhagen. Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet dar. Als Entwicklungsziel wird die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft angegeben. Mit Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 12 traten die Festsetzungen des Landschaftsplanes im Geltungsbereich des BP Nr. 12 automatisch außer Kraft.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet und den angrenzenden Flächen den schutzwürdigen Biotop BK 5012-306 „Bach an Kläranlage Eckenhagen“ aus. Als Schutzziel für den stark beeinträchtigten Lebensraum wird die Entwicklung einer verarmten Bachauelandschaft im Mittelgebirge zu einer regionaltypischen Bachauelandschaft mit vielfältigen Vernetzungen zwischen Bach und Umland als lokal bedeutender Korridor im Biotopverbund genannt.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.

Hinweise auf prioritäre **Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „**besonders / streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Planvorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

In dem parallel erarbeiteten „Fachbeitrag Artenschutz“ (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o. g. Arten zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten nicht ein.

Im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Reichshof ist das Plangebiet als „Sonstiges Sondergebiet“ Zweckbestimmung „Einzelhandel“ dargestellt. Der B-Plan wird somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtskräftigen FNP entwickelt.

Mögliche Beeinträchtigungen des Menschen, v.a. der Wohn- und Wohnumfeldfunktion und der menschlichen Gesundheit durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sind nicht erkennbar.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingriffsrelevant betroffenen Biotoptypen (Gebäude, Gebüsche / freiwachsende Hecken) haben eine überwiegend geringe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im Hinblick auf das Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen sind durch die Änderung des B-Plans unter Berücksichtigung der vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen, die auch Ausgleichsfunktion übernehmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Plangebiet kommen keine natürlichen Böden mehr vor. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind daher nicht zu erwarten.

Der unmittelbar angrenzende Mähbach weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf. Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Verhinderung von Sedimenteintrag ins Gewässer) sind nachteilige Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächenwasser nicht erkennbar. Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen gibt es im Plangebiet nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser sind daher nicht zu erwarten.

Die mögliche zusätzliche Versiegelung von ca. 427 m² führt voraussichtlich nicht zu einer Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse. Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

Der Eingriff ins Landschaftsbild (Errichtung einer Stützmauer im Böschungsbereich) wird durch eine Gehölzpflanzung ausgeglichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft verbleibt nicht.

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich daher für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 stehen keine Flächen als Ausgleichsflächen zur Verfügung. Das Ausgleichsdefizit von 2.989 ökologischen Werteinheiten wird daher über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof durch Umbau eines Lärchenbestandes in einem Laub- und Auenwald (Maßnahme 3.5 des Ökokontos der Gemeinde Reichshof) kompensiert.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Eckenhagen – In der Mähbach“ für keines der umweltrelevanten Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Die geringen, nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Biotope, Wasser, Klima / Luft und Landschaft können vollständig ausgeglichen werden, wenn die in der Begründung zum B-Plan aufgeführten Empfehlungen berücksichtigt und die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich in vollem Umfang auf den vorgesehenen Flächen realisiert werden.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Reichshof und dem Vorhabenträger zu regeln bzw. zu sichern.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren angepasst.